die Verordnung Nr. 2223/86 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, daß dann, wenn eine in diesem Anhang C aufgeführte Ware bei der Herstellung einer unter Anhang B der Verordnung Nr. 3035/80 fallenden ausgeführten Ware mitverwendet worden ist, die bei der Berechnung der Erstattung zu berücksichtigende Menge der Grunderzeugnisse die in diesem Anhang C für die erstgenannte Ware festgesetzte Menge ist. Dabei ist es unerheblich, ob die ausgeführten Waren unmittelbar aus Grunderzeugnissen gewonnen worden sind, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, oder ob zu ihrer Herstellung ein Verfahren erforderlich war, bei dem ein Zwischenprodukt gewonnen worden ist, für das keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden. Für das in Anhang B aufgeführte Vitamin C, das aus unter Anhang C fallendem Sorbit gewonnen worden ist, wird Ausfuhrerstattung daher auch dann nach den für Zucker festgelegten Sätzen gewährt, wenn der Sorbit aus Glucose gewonnen worden ist, die aus Weißzucker hergestellt worden ist.

BERICHT DES BERICHTERSTATTERS
in der Rechtssache C-285/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. L 323, S. 27), bestimmt:

„Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln fest für die Festsetzung und die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Grunderzeugnissen, die in Anhang A aufgeführt sind (nachstehend Grunderzeugnisse genannt), von Erzeugnissen aus ihrer Verarbeitung und von Erzeugnissen, die einer dieser beiden Gruppen nach Absatz 2 gleichgestellt sind, sofern sie in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden und je nach Fall aufgeführt sind in:

— Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68,

— Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74,

— Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75,

— Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75,

* Verfahrenssprache: Deutsch.

— Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76,

— Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77.

Die in Betracht kommenden, in den Anhang B und C dieser Verordnung aufgeführten Waren werden nachstehend Waren genannt."

Anhang A der Verordnung Nr. 3035/80 enthält unter anderem Weißzucker und Anhang C Sorbit.

Die später geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 359, S. 1) wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 (ABl. L 177, S. 4) ersetzt.

Anhang I der Verordnung Nr. 1785/81 umfaßt unter anderem Sorbit und Vitamin C. (Seit der Verordnung [EWG] Nr. 2306/88 des Rates vom 26. Juli 1988 [ABl. L 201, S. 65] ist in diesem Anhang von „organischen chemischen Erzeugnissen" die Rede.)

Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Verordnung Nr. 3035/80 in der Fassung der Verordnung Nr. 2223/86 des Rates vom 14. Juli 1986 (ABl. L 194, S. 1) bestimmt:

„Die Erstattung, die für die nach Artikel 3 festgelegte Menge jedes Grunderzeugnisses gewährt wird, das in Form einer Ware ausgeführt wird, ergibt sich durch Multiplikation dieser Menge mit dem für das betreffende Grunderzeugnis nach Artikel 4 je Gewichtseinheit festgesetzten Erstattungssatz.

...

Ist eine Ware zur Herstellung einer ausgeführten Ware mitverwendet worden, so ist für die Berechnung der Erstattung, die sich auf jedes der Grunderzeugnisse, der Erzeugnisse aus ihrer Verarbeitung oder der einer dieser beiden Gruppen nach Artikel 1 Absatz 2 gleichgestellten Erzeugnisse bezieht, die bei der Herstellung der aufgeführten Waren mitverwendet worden sind, der Satz zugrunde zu legen, der bei der erstgenannten Ware in unbearbeitetem Zustand anwendbar ist."

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 derselben Verordnung lautet:

„Bei Waren des Anhangs C ist die bei der Berechnung des Erstattungsbetrags zu berücksichtigende Menge der Grunderzeugnisse gleich der Menge, die in dem genannten Anhang für jede dieser Waren festgesetzt ist."

Die Fußnote 7 des Anhangs C der Verordnung Nr. 3035/80 in der Fassung der Verordnung Nr. 2223/86 bestimmt:

„Die Erstattung wird nach Maßgabe der verwendeten, aus Stärkeerzeugnissen hergestell-

ten Mengen D-Sorbit (Sorbit) und der verwendeten, aus Saccharose hergestellten Mengen D-Sorbit (Sorbit) ermittelt und auf der Grundlage folgender Mengen Mais und Weißzucker berechnet:

— 1,52 kg Mais für ein 1 kg D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung, aus Stärkeerzeugnissen hergestellt,

— 0,74 kg Weißzucker für ein 1 kg D-Sorbit (Sorbit) wäßriger Lösung, aus Saccharose hergestellt,

— 2,45 kg Mais für 1 kg D-Sorbit (Sorbit), nicht in wäßriger Lösung, aus Saccharose hergestellt;

— 1,06 kg Weißzucker für 1 kg D-Sorbit, nicht in wäßriger Lösung, aus Saccharose hergestellt."

2. *Das Ausgangsverfahren*

Die Firma E. Merck, die Klägerin des Ausgangsverfahrens (im folgenden: Klägerin) führt seit 1984 Vitamin C, das unter Kapitel 29 des Gemeinsamen Zolltarifs fällt, in Drittländer aus.

Die Klägerin stellt die Ausfuhrwaren aus Glucosesirup her; die Glucose wird aus invertierter Saccharose aus Zuckerrüben gewonnen. Sie wird später in Sorbit umgewandelt, das zur Gewinnung von Vitamin C verwendet wird.

Die Klägerin trägt vor, das Hauptzollamt Hamburg-Jonas, der Beklagte des Ausgangsverfahrens (im folgenden: Beklagter) habe ihr für das ausgeführte Vitamin C die Ausfuhrerstattung für sogenannte Nicht-Anhang-II-Waren in der damals gültigen Fassung der Verordnung Nr. 3035/80, Anhang C, für das landwirtschaftliche Erzeugnis Zucker gewährt. Vom 12. August 1987 bis zum 24. Januar 1989 habe der Beklagte jedoch — insgesamt 106 — Anträge auf Ausfuhrerstattung für diese Waren abgelehnt.

Nachdem der Einspruch der Klägerin gegen diese Entscheidung ohne Erfolg geblieben war, erhob sie Klage auf Aufhebung des Ablehnungsbescheides des Beklagten vom 18. Juli 1989 und auf Zahlung der Ausfuhrerstattungen für den obengenannten Zeitraum nach Maßgabe des für Zucker festgesetzten Satzes.

Vor dem vorlegenden Gericht macht die Klägerin geltend, es sei unrichtig, die Produktion des streitigen Erzeugnisses in technologische Einzelstufen zu zerlegen, bis ein Marktordnungsrohstoff greifbar sei, für den eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt werde. Die Kommission unterscheide zwischen Getreideglucose und Zuckerglucose, wie sich aus der zweiten Begründungserwägung der Verordnung (EWG) Nr. 166/89 der Kommission vom 24. Januar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 20, S. 16) ergebe. Da die streitigen Waren Zuckererzeugnisse seien, seien sie nach der Zuckermarktordnung begünstigt, auch wenn Glucose als

Rohstoff verwendet worden sei. Diese Lösung sei sachlich geboten, weil der Unterschied zwischen dem Weltmarkt- und dem EG-Preis im Zuckersektor erheblich größer sei als bei Getreide.

Der Beklagte macht geltend, nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 3035/80 sei im vorliegenden Fall der bei Sorbit anwendbare Satz zugrunde zu legen, da die Ausfuhrwaren aus diesem Erzeugnis hergestellt worden seien. Die Berechnung der Erstattung für Sorbit werde im Anhang C dieser Verordnung geregelt, wobei es nach der dortigen Fußnote 7 darauf ankomme, ob der Sorbit aus Stärkeerzeugnissen oder aus Saccharose hergestellt sei. Die streitige Ware sei aber nicht aus Saccharose, sondern aus Glucose hergestellt, bei dem es sich um ein Stärkeerzeugnis im Sinne der Fußnote 7 zum Anhang C handele. Es komme nicht auf die Frage an, aus welchem Erzeugnis die Glucose tatsächlich hergestellt sei. Die Glucose falle daher nicht unter die gemeinsame Marktorganisation für Zucker, sondern unter die für Getreide, die die Gewährung von Erstattungen erst seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 166/89 vorsehe, das nach dem streitigen Zeitraum liege.

Das vorlegende Gericht hebt hervor, daß das von der Klägerin ausgeführte Vitamin C eine Nicht-Anhang-II-Ware und im Anhang I der Verordnung Nr. 1785/81 und dem Anhang B der Verordnung Nr. 3035/80 genannt sei. Eine Ausfuhrerstattung sei daher nicht auszuschließen, und es sei im übrigen zwischen den Parteien unstreitig, daß eine Ausfuhrerstattung zum Zucker-Satz nach Maßgabe der nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3035/80 erlassenen Festsetzungsverordnungen zu gewähren sei, wenn die betreffende Ware in einem Produktionsverfahren hergestellt werde, das die Gewinnung von Sorbit unmittelbar aus Invertzucker beinhalte.

Da die Ausfuhrware wie im vorliegenden Fall jedoch in einem Verfahren hergestellt wird, bei dem aus dem Invertzucker zunächst Glucose werde, die erst in einem weiteren Arbeitsgang zu Sorbit verarbeitet werde, fragt sich das vorlegende Gericht, nach welchen Vorschriften der Anspruch auf Ausfuhrerstattung in einem solchen Fall zu beurteilen sei und wie diese auszulegen seien.

Erstens stelle sich die Frage, ob sich die Modalitäten der Berechnung, weil die Ausfuhrwaren zum Anhang B der Verordnung Nr. 3035/80 gehörten, allein aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung ergäben; bejahe man dies, so komme es auf die Auslegung der Fußnote 7 des Anhangs C dieser Verordnung nicht an. Sollte hingegen von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 3035/80 auszugehen sein, nach dem bei der Verarbeitung einer Nicht-Anhang-II-Ware (hier: Sorbit) zu einer anderen Nicht-Anhang-II-Ware die Erstattung für die nicht verarbeitete Ware zugrunde zu legen sei, die Ausfuhrerstattung also so berechnet werde, als wäre nicht die tatsächlich ausgeführte Ware ausgeführt worden, sondern die Ware, aus der die Ausfuhrware hervorgegangen sei, so wäre für die Erstattungsberechnung auf Sorbit abzustellen (für den in Anhang C der Verordnung Nr. 3035/80 Ausbeutesätze festgelegt seien).

Nach der Fußnote 7 im Anhang C sei die Erstattung für Sorbit nach Maßgabe der verwendeten, aus Stärkeerzeugnissen hergestellten Mengen Sorbit oder der verwendeten, aus Saccharose hergestellten Mengen Sorbit zu ermitteln und auf der Grundlage in der Anmerkung im einzelnen genannter Mengen Mais und Weißzucker zu berechnen. Man könne aber annehmen, daß Saccharose zur Herstellung von Sorbit „verwendet" sei, wenn der Sorbit aus Saccharose in mehreren Arbeitsgängen hergestellt worden sei, oder im Gegensatz dazu, daß Saccharose nur dann zur Herstellung des Sorbits „verwendet" sei, wenn Sorbit unmittelbar aus Saccharose gewonnen worden sei, also nicht aus einem Verarbeitungsprodukt der Saccharose, sondern aus Saccharose als solcher. Für diese Auslegung scheine der Wortlaut der Fußnote 7 ebenso wie die nicht unmittelbar einschlägige Regel des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3035/80 zu sprechen, nach der der Begriff der Verwendung nicht auf das Ursprungsprodukt abstelle, sondern auf den vorausgehenden Arbeitsgang, soweit in diesem eine von der Verordnung erfaßte Ware angefallen sei.

Es erscheine jedoch zweifelhaft, ob der Verordnungsgeber die Subventionierung der Ausfuhr von Sorbit-Erzeugnissen davon habe abhängig machen wollen, daß der Sorbit unmittelbar aus Saccharose hergestellt worden sei. Der Aufbau der Fußnote 7 scheine vielmehr darauf hinzudeuten, daß nur die offenbar traditionellen Herstellungsverfahren der Stärke-Verzuckerung zu Glucose und der Weiterverarbeitung dieser Glucose zu Sorbit einerseits und das Verfahren der Sorbitgewinnung unmittelbar aus Saccharose andererseits ins Auge gefaßt worden seien.

Es bestehe somit Raum für eine Auslegung des Anhangs C Fußnote 7 der Verordnung Nr. 3035/80 in dem Sinne, daß die in Fußnote 7 vorgesehene Erstattung auf der Basis von Weißzucker auch auf eine Ware anzuwenden sei, die auf der Grundlage von aus Zuckerglucose hergestelltem Sorbit produziert worden sei.

In Anbetracht dieser Zweifel hat das Finanzgericht Hamburg das Verfahren mit Beschluß vom 14. August 1991 ausgesetzt, um dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Sind die Artikel 2 Absatz 4, 3 Absätze 1, 2 und 3 in Verbindung mit Anhang C Anmerkung 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 dahin auszulegen, daß für aus Sorbit hergestelltes Vitamin C Ausfuhrerstattung auch dann nach Maßgabe für Zucker festgesetzter Erstattungssätze gewährt werden kann, wenn der Sorbit aus Glucose gewonnen worden ist, die aus Weißzucker hergestellt worden ist?

3. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 7. November 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht: die Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Steuerberater Rolf Streckmann, Hamburg, am 31. Januar 1992, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Ulrich Wölker, Juristischer Dienst, am 10. Februar 1992.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat die Rechtssache auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts an die Dritte Kammer verwiesen. Gemäß Artikel 104 § 4 Satz 2 der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) beschlossen, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durchzuführen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Die *Klägerin* trägt vor, für die streitigen Ausfuhren habe es damals entweder die Ausfuhrerstattung nach Maßgabe des für Zucker festgesetzten Erstattungssatzes oder — wie der Beklagte meine — überhaupt keine Ausfuhrerstattung gegeben.

Wäre Glucose, auch Zuckerglucose, — was von der Auslegung der Fußnote 7 zum Anhang C der Verordnung Nr. 3035/80 abhänge — tatsächlich als Stärkeerzeugnis anzusehen, dann dürfte für die Ascorbinsäure (Vitamin C) für den vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 166/89 liegenden Zeitraum keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die zweite und die dritte Begründungserwägung dieser Verordnung lauteten wie folgt:

„In diesem Anhang sind einige aus Getreideglucose gewonnene Erzeugnisse nicht enthalten. Sie konkurrieren jedoch mit den aus Zucker gewonnenen Erzeugnissen, für die wiederum die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehene Ausfuhrerstattung gewährt werden kann." (Zweite Begründungserwägung)

„Da aus diesem Grund die Ausfuhrerstattung auch für die betreffenden Erzeugnisse gewährt werden sollte, ist Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 entsprechend zu ergänzen." (Dritte Begründungserwägung)

Aus dem Vorstehenden schließt die Klägerin, daß die Kommission sehr wohl zwischen Getreide- und Zuckerglucose habe unterscheiden wollen. Zuckerglucose habe im Gegensatz zu Getreideglucose als ein aus Zucker gewonnenes Erzeugnis angesehen werden sollen. Folglich müßte auch ein Erzeugnis, das wiederum aus Zuckerglucose gewonnen worden sei, wie der Sorbit als Ausgangsstufe der Ascorbinsäure, die vorgesehene Ausfuhrerstattung im Rahmen der Zuckermarktordnung erhalten.

Wenn der Beklagte der Auffassung sei, Glucose sei schlechthin im Sinne der Fußnote 7 zum Anhang C der Verordnung Nr. 3035/80 ein Stärkeerzeugnis, ohne daß es darauf ankomme, aus welchem landwirtschaftlichen Erzeugnis sie tatsächlich hergestellt worden sei, so setze er sich in Widerspruch zu der Verordnung Nr. 166/89, die deutlich zwischen Getreideglucose und „aus Zucker gewonnenen Erzeugnissen" unterscheide.

Schließlich werde diese Auffassung auch durch den Wortlaut der Fußnote 7 bestätigt, wonach die Erstattung nach Maßgabe der für Zucker festgesetzten Erstattungssätze gewährt werde, sofern der Sorbit aus Saccharose hergestellt worden sei. Unstreitig sei der Sorbit im vorliegenden Fall aber — wenn auch mittelbar — aus Saccharose hergestellt worden.

Die *Kommission* weist zunächst darauf hin, daß sich die Ausfuhrerstattung einer „Ware" im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 3035/80 nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung nach den für die verwendeten Grunderzeugnisse anwendbaren Sätze richte. Der Fall, daß die ausgeführte Ware — wie hier — nicht unmittelbar aus einem Grunderzeugnis hervorgegangen sei, sondern aus einer anderen „Ware", sei jedoch in Artikel 2 Absatz 4 geregelt.

Die zur Herstellung des Vitamins C verwendete „Ware" im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 3035/80 sei der Sorbit, der im Anhang C dieser Verordnung aufgeführt sei. Die Ausfuhrerstattung sei folglich nach den Sätzen des Grunderzeugnisses zu berechnen, das für die Herstellung des Sorbit verwendet worden sei, so als ob der Sorbit unmittelbar ausgeführt worden wäre.

Was die Feststellung der Menge der verwendeten Grunderzeugnisse angehe, unterscheide Artikel 3 der Verordnung Nr. 3035/80 danach, ob die zu berücksichtigende Ware sich im Anhang B (Festsetzung nach Maßgabe der tatsächlich und konkret verwendeten Menge des entsprechenden Grunderzeugnisses) oder im Anhang C (Festsetzung nach Maßgabe pauschal festgesetzter Mengen von Grunderzeugnissen) dieser Verordnung finde.

Da es sich im vorliegenden Fall um Sorbit auf der Basis von Saccharose handele, dürfte die Verwendung von Sorbit der Zolltarifstellen 29.04 C III a 1 und b 1 und 38.19 T I a und II a (seit der Verordnung [EWG] Nr. 4055/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 [ABl. L 379, S. 1] KN-Code 2905 44 11, 2905 44 91, 3823 60 11 und 3823 60 91) auszuschließen sein, d. h. von Sorbit mit einem Anteil von Mannit/Mannitol von 2 % oder weniger, da es sich hierbei um ein fast reines Stärkeerzeugnis handele, für das der Anhang C allein eine zu berücksichtigende Maismenge von 172 bzw. 245 kg je 100 kg Sorbit vorsehe.

Bei den anderen Sorbitarten sei in Anbetracht dessen, daß das vorlegende Gericht von Ausfuhren seit 1984 spreche, zwischen der bis zum 19. Juli 1986 geltenden Regelung und der von diesem Zeitpunkt an geltenden Regelung zu unterscheiden.

1986 habe der Anhang C vorgesehen, daß für Sorbit, „hergestellt aus Stärkeerzeugnissen" die Ausfuhrerstattung für 74 kg (in wäßriger Lösung) und 106 kg (nicht in wäßriger Lösung) Weißzucker je 100 kg Sorbit gewährt werde.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2223/86 sei die zu berücksichtigende Menge Weißzucker nicht mehr durch feste Zahlen in der Spalte der Grunderzeugnisse angegeben worden, sondern durch einen Hinweis auf die im Vorlagebeschluß erwähnte Fußnote 7 ersetzt worden, in der der Verwendung von Sorbitmischungen Rechnung getragen werde.

Der Umstand allein, daß der Sorbit *mittelbar* aus Saccharose hergestellt worden sei, habe aber nicht zur Folge, daß die Gewährung der Erstattung auf der Basis von Weißzucker ausgeschlossen sei.

Zunächst ergebe sich deutlich aus dem Wortlaut der Fußnote 7 — unabhängig davon, daß sich das Wort „verwendet" in der Fußnote 7 entgegen der Auslegung durch das vorlegende Gericht auf den Sorbit und nicht auf das Grunderzeugnis, nämlich Saccharose, beziehe —, daß die Fußnote Sorbit erfasse, der nur mittelbar aus Saccharose gewonnen sei („die Erstattung wird nach Maßgabe ... der verwendeten, *aus* Saccharose hergestellten Mengen D-Sorbit [Sorbit] ermittelt ...").

Dieses Ergebnis werde sodann durch Artikel 8 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 3035/80 soweit bestätigt, als diese Bestimmung den Antragsteller verpflichte, die „zur Herstellung" von Sorbit „tatsächlich verwendeten" Grunderzeugnisse so wie die Anteile an „aus Stärkeerzeugnissen bzw. aus Saccharose" gewonnenem Sorbit anzugeben.

Schließlich mache es für die Erreichung des mit der Verordnung Nr. 3035/80 verfolgten Ziels — nämlich der Exporterleichterung für bestimmte Grunderzeugnisse, deren Preisniveau in der Gemeinschaft höher sei als auf dem Weltmarkt — keinen Unterschied, ob die exportierten Waren unmittelbar oder über Zwischenerzeugnisse aus diesen Grunderzeugnissen gewonnen worden seien.

Der vom vorlegenden Gericht zitierte Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung spreche nicht gegen diese Auslegung. Der zweite Satz des ersten Unterabsatzes dieser Vorschrift laute:

„Wenn während eines Arbeitsgangs des Herstellungsverfahrens dieser Ware ein Grunderzeugnis zu einem weiterverarbeiteten Grunderzeugnis verarbeitet wird, welches in einem späteren Arbeitsgang verwendet wird, gilt lediglich das letztgenannte Grunderzeugnis als tatsächlich verwendet."

Zum einen beziehe sich diese Regel auf die Verarbeitung eines Grunderzeugnisses zu einem anderen. Im vorliegenden Fall werde der Zucker jedoch in Glucose umgewandelt, die kein Grunderzeugnis im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang A der Verordnung Nr. 3035/80 darstelle.

Zum anderen dürfe man nicht auf eine Vorschrift, die zur genauen Berechnung der verwendeten Grunderzeugnisse (wobei es sich um Waren des Anhangs B handele) geschaffen worden sei, im Rahmen des hier anwendbaren pauschalierten Verfahrens des Artikels 3 Absatz 3 zurückgreifen, das für Waren des Anhangs C gelte.

Die Kommission faßt ihre Auffassung wie folgt zusammen:

— Der Herstellungsvorgang der ausgeführten Nicht-Anhang-II-Ware sei zurückzuverfolgen, bis man auf ein Grunderzeugnis stoße, das im Anhang A der Verordnung Nr. 3035/80 aufgeführt sei.

— Wenn die ausgeführte Ware (Vitamin C, aufgeführt im Anhang B der Verordnung Nr. 3035/80) aus einer anderen Ware und nicht direkt aus einem Grunderzeugnis hergestellt worden sei, sei nach Artikel 2 Absatz 4 dieser Verordnung diese letztgenannte Ware so anzusehen, als sei sie unverarbeitet ausgeführt worden.

— Die Ermittlung der Menge der verwendeten Grunderzeugnisse richte sich entweder nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung, wenn die Ware im Anhang B aufgeführt sei, oder nach Artikel 3 Absatz 3, wenn es sich um eine Ware des Anhangs C handele.

— Im letzteren Fall ergebe sich die zu berücksichtigende Menge der Grunderzeugnisse aus diesem Anhang C.

— Da Sorbit aus zwei verschiedenen Grunderzeugnissen, Mais oder Weißzukker, hergestellt werden könne, müsse der Antragsteller die jeweils verwendeten Mengen angeben (Artikel 8 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 3035/80), wobei es unerheblich sei, ob zwischen dem Grunderzeugnis und der Ware noch ein Zwischenprodukt erzeugt worden sei (hier: Glucose, weder „Grunderzeugnis" nach Anhang A noch „Ware" nach den Anhängen B und C).

— Die konkret zu berücksichtigende Menge des Grunderzeugnisses ergebe sich aus den Zahlen der Fußnote 7 (seit 1986) oder (bis 1986) aus der Spalte 9 der Tabelle im Anhang C.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter